



## Abfälle aus dem medizinischen Bereich

Waste from medical institutions

Déchets provenant du domaine médical

---

**Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards International  
Standardisierung und Innovation  
Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright © Austrian Standards International 2020**

**Alle Rechte vorbehalten** Nachdruck oder Vervielfältigung,  
Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger  
nur mit Zustimmung gestattet!

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at/nutzungsrechte](http://www.austrian-standards.at/nutzungsrechte)

**Verkauf** von in- und ausländischen Normen und  
Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

Webshop: [www.austrian-standards.at/webshop](http://www.austrian-standards.at/webshop)

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

---

**ICS** 11.020; 13.030.30

**Ersatz für** ÖNORM S 2104:2008-07

**Zuständig** Komitee 157  
Abfallwirtschaft

**ÖNORM S 2104:2020-04****Inhalt**

Seite

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Begriffe</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Abfälle aus dem medizinischen Bereich</b> .....	<b>5</b>
4.1 Allgemeines .....	5
4.2 Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen.....	5
4.3 Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen.....	6
4.4 Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen .....	6
4.5 Sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle .....	7
4.5.1 Abfälle von Arzneimitteln .....	7
4.5.2 Desinfektionsmittel (SN 53507 g) .....	7
4.5.3 Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände .....	7
4.5.4 Fotochemikalien .....	8
4.5.5 Laborabfälle und Chemikalienreste .....	8
4.5.6 Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperteile (SN 13401 gn, SN 13403, SN 13404) .....	8
4.5.7 Tierische Fäkalien.....	8
4.5.8 Küchen- und Kantinenabfälle .....	8
4.5.9 Elektroalt- und Elektronikaltgeräte.....	9
4.5.10 Batterien .....	9
<b>5 Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbeauftragter</b> .....	<b>9</b>
<b>6 Sammlung, Bereitstellung und Transport der Abfälle</b> .....	<b>9</b>
6.1 Allgemeine Kriterien .....	9
6.2 Abfallbehälter .....	10
6.2.1 Säcke für medizinische Abfälle ohne Verletzungsgefahr .....	10
6.2.2 Behälter für medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr .....	10
6.2.3 Behälter für Nassabfälle, Körperteile und Organabfälle.....	11
6.2.4 Behälter für mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle sowie nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen .....	11
6.2.5 Behälter für zytotoxische Arzneimittel .....	11
6.2.6 Großcontainer für Abfälle gemäß 4.2 und 4.3 .....	11
6.2.7 Behälter für Tierkörper gemäß 4.5.6 .....	11
6.3 Bereitstellung der Abfälle .....	11
6.3.1 Zwischenlagerung .....	11
6.3.2 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.3 und 4.4 .....	12
6.3.3 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.5.9 und 4.5.10 .....	12
<b>7 Innerbetrieblicher Transport der Abfälle</b> .....	<b>12</b>
7.1 Allgemeines .....	12
7.2 Transportwege.....	12
7.3 Transportmittel .....	12
7.4 Transportfrequenz .....	12
<b>8 Behandlung der Abfälle aus dem medizinischen Bereich</b> .....	<b>13</b>
<b>9 Abfalldesinfektion</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhang A(normativ) Liste ansteckender Stoffe gemäß ADR</b> .....	<b>14</b>
<b>Literaturhinweise</b> .....	<b>17</b>

## Vorwort

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Ausgabe ÖNORM S 2104:2008, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Es erfolgte eine Aktualisierung für sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle (siehe 4.5).
- Die Anforderungen an Behälter für Abfälle aus dem medizinischen Bereich wurden an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst (siehe 6.2).
- Die Behandlung der Abfälle aus dem medizinischen Bereich wurde aufgrund der geänderten Anforderungen aktualisiert (siehe Abschnitt 8).
- Die normativen Verweisungen und die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Diese ÖNORM richtet sich an Personen, die mit der Erzeugung und dem Umgang (Bereitstellung, Sammlung, Transport, Zwischenlagerung, Verwertung und Entsorgung) von Abfällen aus dem medizinischen Bereich befasst sind, sowie an Gewerbetreibende aus dem Kosmetikbereich (siehe Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung).

Bei der Umsetzung dieser ÖNORM sollte eine Zusammenarbeit der betreffenden Beauftragten (aus den Bereichen Hygiene, Abfall, Gefahrgut, Datenschutz, Sicherheit, Brandschutz u. dgl.) angestrebt werden.

Unter <https://www.austrian-standards.at/info-oenormen> finden Sie allgemeine Informationen zur Erstellung von Standards, ihrer Anwendung sowie der Bedeutung einiger spezifischer Benennungen und Regeln, nach deren Inhalt erstellt wird.

Personenbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind im Sinne der Gleichstellung für alle Geschlechter aufzufassen bzw. auszulegen.

## 1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM legt die ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen aus dem medizinischen Bereich fest, um die Gefährdung von Personen durch Verletzung, Infektion oder Vergiftung sowie eine Umweltgefährdung zu vermeiden.

Diese ÖNORM ist nicht auf radioaktive Abfälle anzuwenden, es sei denn, dass diese Abfälle nach strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen wie inaktive Abfälle entsorgt werden dürfen.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des jeweiligen Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM EN ISO 7765-1, *Kunststofffolien und -bahnen – Bestimmung der Schlagfestigkeit nach dem Fallhammerverfahren – Teil 1: Eingrenzungsverfahren (ISO 7765-1)*

ÖNORM EN ISO 23907, *Schutz vor Stich- und Schnittverletzung – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Einmalbehälter für spitze und scharfe Abfälle (ISO 23907-1:2019)*

ÖNORM S 2105, *Klassifizierung und Verpackung von gefährlichen Abfällen für den Transport*

RGBl. Nr. 5/ 1907, Apothekengesetz

RGBl. Nr. 177/ 1909, Tierseuchengesetz – TSG

**ÖNORM S 2104:2020-04**

BGBI. Nr. 1/1957, *Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz – KAKuG*

BGBI. Nr. 522/1973, *Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR*

BGBI. Nr. 16/1975, *Tierärztegesetz*

BGBI. Nr. 293/1986, *AIDS-Gesetz*

BGBI. Nr. 310/1994, *Hebammengesetz – HebG*

BGBI. I Nr. 108/1997, *Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG*

BGBI. I Nr. 145/1998, *Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG*

BGBI. I Nr. 169/1998, *Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998*

BGBI. I Nr. 44/1999, *Blutsicherheitsgesetz 1999 – BSG 1999*

BGBI. I Nr. 102/2002, *Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002*

BGBI. I Nr. 141/2003, *Tiermaterialiengesetz – TMG*

BGBI. Nr. 126/2005, *Zahnärztegesetz – ZÄG*

BGBI. II Nr. 141/2003, *Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende*

BGBI. II Nr. 121/2005, *Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO*

BGBI. II Nr. 237/1998, *Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA*

BGBI. II Nr. 570/2003, *Abfallverzeichnisverordnung*

BGBI. II Nr. 102/2017, *Abfallbehandlungspflichtenverordnung*

Verordnung (EU) Nr. 142/ 2011 *der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren*

### **3 Begriffe**

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die folgenden Begriffe:

**3.1 Abfall aus dem medizinischen Bereich**  
Abfall aus Einrichtungen, die dem AIDS-Gesetz, Apothekengesetz, Ärztegesetz, Zahnärztegesetz, Hebammengesetz, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, den Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, dem Blutsicherheitsgesetz oder Tierärztegesetz unterliegen, sowie Abfall aus medizinischen und veterinärmedizinischen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten

**3.2 Abfallbereitstellung**  
kurzzeitige Zwischenlagerung von Abfällen am Ort der Entstehung oder in einem geeigneten Bereich für Sammlung oder Transport, weitgehend unter Verwendung von Sammelbehältern

**3.3 Abfallbehälter für Abfälle aus dem medizinischen Bereich**  
Gebinde für die Sammlung und für den Transport von Abfällen aus dem medizinischen Bereich

### 3.4

#### **mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall**

Abfall, der mit bestimmten Erregern melde- und anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet ist und durch den eine Verbreitung dieser Krankheiten zu befürchten ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Gefahr einer Verbreitung ergibt sich aus der Art der Krankheitserreger unter Berücksichtigung ihrer Ansteckungsgefährlichkeit, Überlebensfähigkeit, des Übertragungsweges, dem Ausmaß und der Art der Kontamination sowie der Menge des Abfalls.

Anmerkung 2 zum Begriff: Insbesondere fallen darunter mit Erregern folgender Krankheiten kontaminierte Abfälle:

- 1) virusbedingtes, hämorrhagisches Fieber, Pocken, Affenpocken;
- 2) Cholera, Brucellosen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Paratyphus A,B,C, Pest, Polio, Psittakose/Ornithose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Tollwut, Typhus abdominalis, Creutzfeld-Jakob-Krankheit.

### 3.5

#### **mikrobiologische Kulturen**

absichtlich vermehrte Krankheitserreger in und auf Nährmedien

### 3.6

#### **Abfalldesinfektion**

irreversibles Inaktivieren oder Abtöten von pathogenen Mikroorganismen im Abfall durch dafür geeignete und überprüfte Desinfektionsverfahren

## **4 Abfälle aus dem medizinischen Bereich**

### **4.1 Allgemeines**

Die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der getrennten Sammlung zum Zwecke der Verwertung sind weitestgehend zu nutzen, soweit dies aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen vertretbar ist. Die Verwendung medizinischer Einwegartikel ist auf hygienische Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Umweltrelevanz zu überprüfen. Dabei ist das Prinzip der Vorsorge und Nachhaltigkeit gemäß AWG 2002 zu berücksichtigen.

Auf nationaler Ebene sind die Schlüsselnummern (SN) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung zu verwenden.

Getrennt zu sammelnde Einzelfractionen sind jener SN zuzuordnen, die den Abfall (gemäß AWG 2002) am besten beschreibt.

### **4.2 Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen**

Zu den Abfällen, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen, zählen:

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus z. B. Krankenhäusern, Arzt-, Tierarzt- und Zahnarztpraxen, Hauskrankenpflege und dem kosmetischen Bereich gemäß 4.3 a), sofern diese in der Zusammensetzung mit gemischten Siedlungsabfällen aus Haushalten und haushaltsähnlichen Betrieben vergleichbar sind,
- Sperrmüll,
- biogene Abfälle,
- Straßenkehricht,
- Altstoffe (z. B. Röntgenfilme; Verpackungen aus Kunststoff, Glas, Papier, Metall, Karton, Holz).

## ÖNORM S 2104:2020-04

### 4.3 Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen

Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen, sind nachfolgend angeführt.

a) Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104)

Zu den Abfällen ohne Verletzungsgefahr zählen Gemische aus Wundverbänden und Gipsverbänden, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Vorlagen, Tampons, Einmalartikel (z. B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), restentleerte Urinsammelsysteme und Infusionsbeutel oder Ähnliches, auch wenn diese blutig sind, sowie Medizinprodukte, die nicht restentleerbar und mit ausreichend aufsaugendem Material konditioniert sind (z. B. Dialysesets, gelgefüllte Absaugsysteme).

b) Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105)

Zu den Abfällen mit Verletzungsgefahr zählen Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie z. B. Lanzetten und Skalpelle, auch wenn es sich um Sicherheitsprodukte handelt.

c) Nassabfälle (SN 97104)

Zu den Nassabfällen zählen nicht restentleerte, z. B. mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei deren Transport die Gefahr des Flüssigkeitsaustritts besteht.

Plasma, Infusionslösungen, Blut und Urin sind unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen wie Abwasser zu behandeln. Bei der Entleerung der Gebinde sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

d) Körperteile und Organabfälle (SN 97103)

Hierzu zählen Amputate, Plazenten u. dgl. Die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten.

### 4.4 Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen

Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen, sind nachfolgend angeführt.

a) mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle;

Nach dem derzeitigen Stand des Wissens können insbesondere bei folgenden Krankheiten sowie Erregern derartige Abfälle entstehen:

- 1) virusbedingtes, hämorrhagisches Fieber, Pocken, Affenpocken,
- 2) Cholera, Brucellosen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Paratyphus A,B,C, Pest, Polio, Psittakose/Ornithose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Tollwut, Typhus abdominalis, Creuzfeld-Jakob-Krankheit;

b) nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß [Anhang A](#);

c) nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen, die Erreger der Risikogruppe 2 gemäß Verordnung biologische Arbeitsstoffe enthalten.

Solange Abfälle gemäß [4.4](#) nicht desinfiziert sind, sind diese der SN 97101gn zuzuordnen.

## 4.5 Sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle

Im Folgenden sind weitere im medizinischen Bereich anfallende Abfälle als Beispiele gemeinsam mit Hinweisen für die Behandlung angegeben. Einzelne Abfälle, z. B. Konzentrate, können den Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes unterliegen. Weitere Hinweise zur Einstufung sind der ÖNORM S 2105 zu entnehmen.

### 4.5.1 Abfälle von Arzneimitteln

Das Gefährdungspotential von Arzneimitteln ist aus der allgemeingültigen Zusammensetzung (Signatur) abzuleiten.

#### a) Arzneimittel mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (SN 53510 g)

Dazu zählen zytotoxische Arzneimittel, unsortierte Arzneimittel mit gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Abfallverzeichnisverordnung.

Nicht benötigte zytostatische Zubereitungen sowie Gemische aus zytotoxischen Arzneimittelabfällen mit sonstigen Arzneimitteln sind unter dem gleichen Abfallcode zu entsorgen.

Unsortierte Arzneimittel, die gemeinsam zur Entsorgung bereitgestellt werden und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie gefahrenrelevante Anteile enthalten, sind ebenso der SN 53510 zuzuordnen.

#### b) Mit flüssigen Zytostatika behaftete Abfälle (z. B. restentleerte Gebinde und Schlauchsysteme, Tupfer, Einmalschürzen, Einmalhandschuhe, Aufwischtücher) dürfen wie Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104) gemäß 4.3 a) und Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105) gemäß 4.3 b) entsorgt werden.

ANMERKUNG Der Umgang mit Zytostatika ist primär ein Themenbereich des Arbeitnehmerschutzes.

#### c) Arzneimittel ohne gefahrenrelevante Eigenschaften (SN 53501)

Es sind nur solche Arzneimittel als nicht gefährlich einzustufen, welche keine zytotoxischen oder zytostatischen Bestandteile enthalten bzw. bei denen eine entsprechende fachgerechte Trennung von Arzneimitteln mit gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Abfallverzeichnisverordnung erfolgt ist.

### 4.5.2 Desinfektionsmittel (SN 53507 g)

Eine allfällige Entsorgung von Desinfektionsmitteln über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ist eine Entsorgung über das Abwasser unzulässig, sind Desinfektionsmittel als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

### 4.5.3 Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände

Quecksilber (Hg) in metallischer Form entwickelt bereits bei Raumtemperatur giftige Dämpfe. Daher ist es dringend erforderlich, dass im medizinischen Bereich alle Quecksilberemissionen eingeschränkt werden.

#### a) Quecksilberthermometer und andere quecksilberhaltige Geräte (SN 35326 gn)

Bei Verwendung von quecksilberhaltigen Thermometern ist bei einem Bruch das sofortige Einsammeln der quecksilberhaltigen Rückstände in geeigneten Behältern sicherzustellen (luftdicht, z. B. Quecksilber mit Wasser überschichten; mechanisch nichtgreifbare Quecksilberreste dürfen mit einem handelsüblichen Quecksilber-Bindemittel aufgenommen werden).

#### b) Amalgam im zahnärztlichen Bereich (SN 35326 gn)

Amalgamreste und Rückstände aus Amalgamabscheideanlagen sind aufgrund ihres Quecksilbergehaltes der Schlüsselnummer SN 35326 gn zuzuordnen.

## ÖNORM S 2104:2020-04

### 4.5.4 Fotochemikalien

#### a) Fixierbäder (SN 52707 g)

Fixierbäder sind als gefährlicher Abfall grundsätzlich getrennt zu sammeln und nach Möglichkeit einem Recycling zuzuführen.

#### b) Entwicklerbäder (SN 52723 g)

Entwicklerbäder sind gefährlicher Abfall und getrennt zu sammeln.

Eine allfällige Entsorgung von Spül- und Waschwasser als Abwasser ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### 4.5.5 Laborabfälle und Chemikalienreste

Laborabfälle und Chemikalienreste sind nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stoffeigenschaften getrennt zu sammeln und einer SN zuzuordnen (SN 59305 g oder SN 59306).

Eine allfällige Entsorgung von *in vitro*-Diagnostika über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ist dies nicht zulässig, sind diese als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

### 4.5.6 Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperteile (SN 13401 gn, SN 13403, SN 13404)

Tierkörper, die mit Krankheitserregern gemäß [Anhang A](#) oder mit Krankheitserregern, die nur in Kulturen gemäß [Anhang A](#) zuzuordnen wären, behaftet sind, sind wie gefährliche Abfälle gemäß [4.4 a\)](#) oder [4.4 c\)](#) zu behandeln.

Die Vorschriften des Tiermaterialengesetzes sind zu beachten.

### 4.5.7 Tierische Fäkalien

a) Tierische Fäkalien, durch die eine Übertragung von Krankheiten und/oder die Freisetzung von pharmakologisch wirksamen Stoffen nicht anzunehmen ist, gelten als nicht gefährlicher Abfall (SN 13701, SN 13702, SN 13703, SN 13704, SN 92502).

b) Streu und Exkremate aus Tierhaltungen, durch die eine Übertragung von Krankheiten und/oder die Freisetzung von pharmakologisch wirksamen Stoffen anzunehmen ist, gelten als gefährlicher Abfall (SN 13705 gn, SN 13706 gn und SN 13707 gn).

Die Vorschriften des Tiermaterialengesetzes sind zu beachten.

### 4.5.8 Küchen- und Kantinenabfälle

Küchen- und Kantinenabfälle umfassen folgende Abfälle:

- Küchen- und Kantinenabfälle (SN 91202, SN 92402),
- Inhalte von Fettabscheidern (SN 12501, SN 92403, SN 92121),
- Speiseöle und -fette (SN 12302, SN 92121),
- überlagerte Lebensmittel (SN 11102, SN 92402).

Bei der Entsorgung von Küchen- und Kantinenabfällen mit tierischen Anteilen sind die Vorgaben des Tiermaterialengesetzes (TMG) und der Verordnung (EU) 142/2011 zu beachten. Darin finden sich Vorgaben zu Verträgen, Kennzeichnung der Behälter, Genehmigung und Registrierung des Übernehmers.

Backwaren, die zwar unter Verwendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hergestellt wurden, bei denen diese jedoch nicht die charakteristische Hauptzutat darstellen, unterliegen nicht der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und dürfen daher ohne Behandlung verfüttert werden, z. B. Brot, Gebäck, Feinbackwaren inklusive Mischbrot, Butterkipferl.

#### 4.5.9 Elektroalt- und Elektronikaltgeräte

Bei der Entsorgung von derartigen Geräten aus dem medizinischen Bereich sind die Bestimmungen der Elektroaltgeräteverordnung und der Abfallbehandlungspflichtenverordnung zu berücksichtigen.

Elektroalt- und Elektronikaltgeräte können gefährliche Komponenten (z. B. Batterien, Strahlenquellen, Filterplatten [z. B. bei Sicherheitswerkbänken], Hydrauliköl; Körperflüssigkeiten, Gewebereste, Reagenzien) enthalten. Elektroaltgeräte, in welchen Lithiumbatterien eingebaut sind und welche möglicherweise mit ansteckungsgefährdenden Stoffen der Kategorie A kontaminiert sind oder solche enthalten, unterliegen dem Gefahrstoffbeförderungsgesetz (siehe ADR 2019, 2.2.62.1.5.9 b). Vor einer Übergabe an einen Entsorger muss mit dem Entsorger die konkrete Vorgangsweise abgeklärt werden.

#### 4.5.10 Batterien

Die Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung sind einzuhalten.

Insbesondere bei Lithiumbatterien und bei Geräten, die diese enthalten, besteht eine erhöhte Brandgefahr. Lithiumbatterien unterliegen dem Gefahrstoffbeförderungsgesetz. Sie sind getrennt von anderen Batterien zu sammeln, wenn die festgelegte Nennenergie in Wh oder die Masse an metallischem Lithium gemäß ADR überschritten werden.

ANMERKUNG 1 Unter Batterien werden auch Akkumulatoren (Akkus) verstanden.

ANMERKUNG 2 Die entsprechenden Vorgaben des ADR sollten bereits bei Sammlung und Lagerung berücksichtigt werden (siehe auch 6.3.3).

Auch große Bleiakkumulatoren und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, welche mit Flüssigkeiten gefüllt sind (Säuren oder Laugen) sind entsprechend dem ADR zu klassifizieren und zu kennzeichnen.

### 5 Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbeauftragter

Soweit es das AWG 2002 erfordert, ist in medizinischen Einrichtungen (mit mehr als 20 Beschäftigten) ein Abfallwirtschaftskonzept – im Krankenhaus unter Beiziehung des Hygieneteams – zu erstellen. Auch im medizinischen Bereich sind die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Altstoffsammlung zu nutzen, wenn dies aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

Das Abfallwirtschaftskonzept, insbesondere die Trennrichtlinien, sind allen Personen zur Kenntnis zu bringen, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind.

Es liegt im Ermessen des für den medizinischen Bereich Verantwortlichen, über die in [Abschnitt 4](#) getroffenen Festlegungen hinausgehend, den einzelnen Abfallarten weitere Abfälle zuzuordnen.

Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern müssen einen Abfallbeauftragten bestellen.

### 6 Sammlung, Bereitstellung und Transport der Abfälle

#### 6.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzlich sind die Abfälle gemäß [Abschnitt 4](#) getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Ist eine gemeinsame weitere Behandlung möglich und zulässig, dürfen verschiedene Abfallarten gemeinsam gesammelt und bereitgestellt werden.

Die Sammlung, insbesondere der verletzungsgefährdenden Abfälle, hat am Ort der Entstehung (z. B. Patientenzimmer, Ambulanzbereich) zu erfolgen. Die Sammlung und Bereitstellung aller Abfälle im medizinischen Bereich sind so durchzuführen, dass Manipulationen auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden. Behälter zur Sammlung von Abfällen sollten Vorrichtungen zum Öffnen ohne direkten Handkontakt aufweisen.

## ÖNORM S 2104:2020-04

Bei der Sammlung von Chemikalien, Reagenzien, Reinigungsmitteln sowie Desinfektionsmittel ist darauf zu achten, dass diese beim Vermischen untereinander heftig reagieren können und es hierbei zu einer Selbstentzündung, Brand oder Gasentwicklung kommen kann.

Bei Nutzung von gebrauchten Gebinden ist darauf zu achten, dass allfällige Restinhalte zu keiner Gefährdung führen und äußerliche Verunreinigungen zuvor entfernt werden. Die Gebinde sind neu zu bezeichnen (alte Gefahrenkennzeichnungen sind vor Verwendung zu entfernen oder unkenntlich zu machen).

Die Verunreinigung der Außenseite und Griffe der Behälter, das Umfüllen der bereitgestellten Abfälle sowie das Aufwirbeln von Staub oder Aerosolen sind zu vermeiden. Für verrottbare und/oder Ungeziefer anziehende Abfälle sind verschließbare Behälter einzusetzen.

Für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen kommen sowohl Einweg- als auch Mehrwegbehälter in Frage. Für Abfälle gemäß 4.3 und 4.4 sollten Einwegbehälter verwendet werden. Werden Mehrwegbehälter verwendet, dürfen diese nur nach einer Desinfektion wiedereingesetzt werden (innerbetrieblicher Transport). Ein etwaiges Reinigungsintervall von Mehrweggebinden ist mit dem Hygieneverantwortlichen abzustimmen.

Die Teile der Verpackungen, die unmittelbar mit den Abfällen in Berührung kommen, dürfen durch chemische oder sonstige Einwirkungen dieser Abfälle nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls müssen sie mit einer geeigneten Innenauskleidung versehen sein. Diese Teile der Verpackungen dürfen keine Bestandteile enthalten, die mit dem Inhalt reagieren und dabei gefährliche Stoffe bilden oder diese Teile erheblich schwächen.

Es ist zu beachten, dass durch eine geeignete Kennzeichnung (z. B. Text, Symbol, Farbe) der Inhalt der Abfallbehälter gemäß dieser ÖNORM nach der jeweiligen Abfallart klassifizierbar sein muss.

Der Berechtigungsumfang der Abfallsammler zur Übernahme der Abfälle ist durch den Entsorger per Genehmigungsbescheid nachzuweisen bzw. kann im EDM Portal<sup>1)</sup> überprüft werden.

## 6.2 Abfallbehälter

### 6.2.1 Säcke für medizinische Abfälle ohne Verletzungsgefahr

Für Abfallsammelsäcke werden die Anforderungen erfüllt, wenn gemäß ÖNORM EN ISO 7765-1 ein Wert von mindestens 130 g und die Schweißnahtfestigkeit von mindestens 80 % der Folienfestigkeit eingehalten werden.

Sammelsäcke für Abfälle sind mit geeigneten Verschlusshilfen (Draht, Schnur, Kunststoffclips u. dgl.) vor der Zwischenlagerung bzw. vor dem Transport zu verschließen.

### 6.2.2 Behälter für medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr

Zur Vermeidung von Verletzungen sind für die getrennte Sammlung und Bereitstellung von Abfällen mit Verletzungsgefahr gemäß 4.3 b) Behälter mit folgenden zusätzlichen Kriterien zu verwenden:

- durchstichfest gemäß ÖNORM EN ISO 23907-1:2019, 4.2.4,
- ausreichend bruchfest,
- dauerhaft verschließbar.

Es wird empfohlen, diese Sammelbehälter aus Gründen der Verletzungsprävention nur zu etwa drei Viertel zu füllen. Danach sind sie dicht und dauerhaft zu verschließen. Sammelbehälter aus Pappe sind für Abfälle mit Verletzungsgefahr gemäß 4.3 b) nicht geeignet.

Ausreichend bruchfest sind die Behälter dann, wenn sie bei üblicher Befüllung (3/4 mit Nadeln) und Raumtemperatur bei einem Sturz aus Arbeitstischhöhe (1m) nicht zu Bruch gehen.

---

<sup>1)</sup> Elektronisches Datenmanagement Portal. Verfügbar unter: [https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/home.do](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do)

### **6.2.3 Behälter für Nassabfälle, Körperteile und Organabfälle**

Die Behälter für Nassabfälle, Körperteile und Organabfälle gemäß 4.3 c) und d) müssen wie folgt ausgeführt sein:

- ausreichend bruchfest,
- flüssigkeitsdicht.

Ausreichend bruchfest sind die Behälter dann, wenn sie bei üblicher Befüllung und Raumtemperatur bei einem Sturz aus 1,2 Meter Höhe nicht zu Bruch gehen und der Deckel sich nicht vom Behälter ablöst.

Eine Baumusterprüfung der Behälter ist nicht erforderlich.

### **6.2.4 Behälter für mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle sowie nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen**

Mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle gemäß 4.4 a) 2) sowie nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß 4.4 c) unterliegen bei außerbetrieblichem Transport dem ADR, Klasse 6.2, UN-Nummer 3291. Die Verpackungsanweisung P 621, ADR ist zu beachten. Die Behälter müssen baumustergeprüft sein.

Behälter für die ausschließlich innerbetriebliche Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß 4.4 a) 2) und 4.4 c) müssen nicht baumustergeprüft sein.

### **6.2.5 Behälter für zytotoxische Arzneimittel**

Abfälle gemäß 4.5.1 a) unterliegen dem ADR, Klasse 6.1. Die Behälter müssen baumustergeprüft sein.

### **6.2.6 Großcontainer für Abfälle gemäß 4.2 und 4.3**

Dazu zählen Presscontainer und Mulden. Es muss sichergestellt sein, dass während des Transports kein Inhalt, insbesondere Flüssigkeit, austreten kann.

Nassabfälle gemäß 4.3 c) sowie Organabfälle gemäß 4.3 d) dürfen nicht verdichtet werden.

### **6.2.7 Behälter für Tierkörper gemäß 4.5.6**

Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes sind einzuhalten. Bei geeigneter Größe der Abfälle dürfen auch Behälter gemäß 6.2.3 oder 6.2.4 verwendet werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Abfälle dem ADR, Klasse 6.2 zuzuordnen sind.

## **6.3 Bereitstellung der Abfälle**

Auf die Vorschriften für die Lagerung von gefährlichen Abfällen – wie z. B. die Vorschriften für die Lagerung brennbarer und/oder Wasser gefährdender Flüssigkeiten – ist Bedacht zu nehmen.

### **6.3.1 Zwischenlagerung**

Die Zwischenlagerung dient der kurzzeitigen, gesicherten Aufbewahrung der Abfälle zur Bereitstellung für Sammlung und Transport. Die Bestimmungen des AWG 2002 sind zu berücksichtigen.

Eine Verdichtung von in dieser ÖNORM genannten Abfällen in Presscontainern ist so vorzunehmen, dass es zu keiner Gefährdung kommt.

Aus hygienischen Gründen sind Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.

Bei der Verwendung dichter Behälter sind bei Bedarf Maßnahmen zu treffen, die einen Druckaufbau verhindern (z. B. Kühlung, Entlüftungseinrichtung).

## ÖNORM S 2104:2020-04

### 6.3.2 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.3 und 4.4

#### a) Lager in Gebäuden

Wände und Fußböden müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Auf eine entsprechende Be- und Entlüftung ist zu achten. Die Räume sind so zu situieren, dass eine Erwärmung der gelagerten Abfälle vermieden wird.

In Mehrzweckräumen muss eine Einrichtung zur Händereinigung und -desinfektion vorhanden sein. In Räumen, die der Bereitstellung von Abfällen dienen, müssen die Plätze für die Sammlung von Abfällen als solche gesondert gekennzeichnet sein (z. B. durch Piktogramme). Die Zwischenlagerung von Abfällen auf Verkehrsflächen, wie z. B. Gängen, ist nicht zulässig.

#### b) Lager im Freien

Die Aufstellplätze müssen so gewählt werden, dass eine Geruchsbelästigung vermieden wird. Im Allgemeinen ist eine Entfernung von mindestens 6 m von Fenstern und sonstigen Gebäudeöffnungen ausreichend. Nach Möglichkeit ist der Aufstellplatz gegen Sicht abzuschirmen und zu überdachen.

Die Standplätze und die Transportwege sind zu befestigen und müssen leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze müssen für Transportfahrzeuge leicht erreichbar sein.

Zusätzlich müssen Standplätze für Abfälle gemäß 4.4 gegen Zugriff durch Unbefugte gesichert und vor Witterung und Wärmeeinwirkung geschützt und gesondert gekennzeichnet werden.

### 6.3.3 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.5.9 und 4.5.10

Die speziellen Bestimmungen des Brandschutzes aus der Abfallbehandlungspflichtenverordnung sind einzuhalten.

## 7 Innerbetrieblicher Transport der Abfälle

### 7.1 Allgemeines

Grundsätzlich müssen Entsorgungstransporte getrennt von Versorgungstransporten durchgeführt werden.

### 7.2 Transportwege

Transportwege sind so festzulegen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen vermieden wird sowie eine Beeinträchtigung des Betriebes weitgehend ausgeschlossen ist.

### 7.3 Transportmittel

Es sind Transportmittel mit und ohne Motorantrieb sowie ortsfeste Fördereinrichtungen (z. B. automatische Transportanlagen) zu verwenden.

Freie Abwurfschächte sind mit Unterdrucksystemen auszustatten.

Transportmittel, insbesondere deren Ladeflächen und Laderäume, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

### 7.4 Transportfrequenz

Die Transportfrequenz ist entsprechend den betrieblichen und hygienischen Erfordernissen im Abfallwirtschaftskonzept detailliert festzulegen. Jedenfalls ist die Häufigkeit so zu wählen, dass durch den

bereitgestellten Abfall weder eine Belästigung noch eine Gefährdung von Personen, Tieren, beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Umwelt entstehen kann.

Interne und externe Entsorgungsfrequenzen sind aufeinander abzustimmen.

## **8 Behandlung der Abfälle aus dem medizinischen Bereich**

Abfälle gemäß 4.3 b), c) und d), die eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, dürfen grundsätzlich nicht in eine mechanische oder mechanisch-biologische Anlage gelangen, Abfälle gemäß 4.3 a) nur nach entsprechender Anlagengenehmigung. In jedem Fall sind entsprechende hygienische Vorkehrungen zu treffen.

Es wird empfohlen, mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle gemäß 4.4 a) 1) vor dem Transport zu desinfizieren.

Nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß 4.4 b) in Verbindung mit [Anhang A](#) sind jedenfalls vor dem Transport zu desinfizieren (gemäß [Abschnitt 9](#)).

Werden Abfälle gemäß 4.4 desinfiziert, können diese danach den entsprechenden Abfällen gemäß 4.3 zugeordnet werden (z. B. Schutzkleidung, mikrobiologische Kulturen).

Gemäß § 15 AWG 2002 ist die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit zu beauftragen. Dies ist mit dem Entsorger schriftlich zu vereinbaren.

## **9 Abfalldesinfektion**

Die Abfalldesinfektion ist grundsätzlich thermisch vorzunehmen. Eine chemische Abfalldesinfektion ist nur dann zulässig, wenn eine thermische Abfalldesinfektion nicht vorhanden oder nicht geeignet ist. Die Abfalldesinfektion ist innerhalb des medizinischen Bereichs durchzuführen.

ANMERKUNG 1 Desinfektionsgeräte, die im medizinischen Bereich verwendet werden, stellen keine gemäß AWG 2002 genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage dar.

## Anhang A (normativ)

### Liste ansteckender Stoffe gemäß ADR

#### A.1 Ansteckungsgefährliche Stoffe, gefährlich für Menschen (UN 2814)

Folgende ansteckungsgefährlichen Stoffe können für den Menschen eine Gefahr darstellen:

##### Mikroorganismen

- Bacillus anthracis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Brucella abortus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Brucella melitensis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Brucella suis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Burkholderia mallei – Pseudomonas mallei – Rotz (nur mikrobiologische Kulturen),
- Burkholderia pseudomallei – Pseudomonas pseudomallei (nur mikrobiologische Kulturen),
- Chlamydia psittaci – aviäre Stämme (nur mikrobiologische Kulturen),
- Clostridium botulinum (nur mikrobiologische Kulturen),
- Coccidioides immitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Coxiella burnetii (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers,
- Dengue-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus der östlichen Pferde-Encephalitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Escherichia coli, verotoxigen (nur mikrobiologische Kulturen),
- Ebola-Virus,
- Flexal-Virus,
- Francisella tularensis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Guanarito-Virus,
- Hantaan-Virus,
- Hanta-Virus, das hämorrhagisches Fieber mit Nierensyndrom hervorruft,
- Hendra-Virus,
- Hepatitis-B-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Herpes-B-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- humanes Immundefizienz-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),

- hoch pathogenes Vogelgrippe-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- japanisches Encephalitis-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Junin-Virus,
- Kyasanur-Waldkrankheit-Virus,
- Lassa-Virus,
- Machupo-Virus,
- Marburg-Virus,
- Affenpocken-Virus,
- Mycobacterium tuberculosis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Nipah-Virus,
- Virus des hämorrhagischen Omsk-Fiebers,
- Polio-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Tollwut-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rickettsia prowazekii (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rickettsia rickettsii (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rifttal-Fiebertvirus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus der russischen Frühsommer-Encephalitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Sabia-Virus,
- Shigella dysenteriae type 1 (nur mikrobiologische Kulturen),
- Zecken-Encephalitis-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Pocken-Virus,
- Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- West-Nil-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Gelbfieber-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Yersinia pestis (nur mikrobiologische Kulturen).

## **A.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe, gefährlich für Tiere, UN 2900**

Folgende ansteckungsgefährlichen Stoffe können für Tiere eine Gefahr darstellen:

### **Mikroorganismen**

- Virus des afrikanischen Schweinefiebers (nur mikrobiologische Kulturen),
- Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur mikrobiologische Kulturen),
- klassisches Schweinefieber-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Maul- und Klauenseuche-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),

**ÖNORM S 2104:2020-04**

- Virus der Dermatitis nodularis (lumpy skin disease) (nur mikrobiologische Kulturen),
- Mycoplasma mycoides – Erreger der infektiösen bovinen Pleuropneumonie (nur mikrobiologische Kulturen),
- Kleinwiederkäuer-Pest-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rinderpest-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Schafpocken-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Ziegenpocken-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus der vesikulären Schweinekrankheit (nur mikrobiologische Kulturen),
- Vesicular stomatitis virus (nur mikrobiologische Kulturen).

## Literaturhinweise

- [1] ÖNORM K 2710, *Amalgamabscheider – Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung*
- [2] ÖNORM S 2007, *Abfallwirtschaft – Biologische Abfallbehandlung – Begriffe*
- [3] ÖNORM S 2025, *Aufstellplätze für Abfallsammelbehälter – Abmessungen*
- [4] ÖNORM S 2600, *Radioaktiver Abfall – Richtlinien für die Sammlung*
- [5] ÖNORM S 2601-1, *Radioaktiver Abfall – Teil 1: Planungsgrundlagen und Richtlinien für die temporäre Lagerung (ausgenommen Abklinganlagen)*
- [6] ÖNORM S 2601-2, *Radioaktiver Abfall – Teil 2: Planungsgrundlagen und Richtlinien für die temporäre Lagerung von radioaktiven Flüssigkeiten in Abklinganlagen*
- [7] ÖNORM EN 840-1, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 1: Behälter mit 2 Rädern und einem Nennvolumen bis 400 l für Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [8] ÖNORM EN 840-2, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 2: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1300 l mit Flachdeckel(n), für Zapfenaufnahme und/oder für Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [9] ÖNORM EN 840-3, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 3: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1300 l mit Schiebedeckel(n), für Zapfenaufnahme und/oder für Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [10] ÖNORM EN 840-4, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 4: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1700 l mit Flachdeckel(n), für breite Schüttungen für Zapfenaufnahme oder BG-Schüttungen und/oder für breite Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [11] ÖNORM EN 13592, *Kunststoffsäcke für die Abfallsammlung aus Haushalten – Typen, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [12] ISO 23907-2, *Sharps injury protection – Requirements and test methods – Part 2: Reusable sharps containers*
- [13] BGBl. Nr. 186/1950, *Epidemiegesetz 1950, idgF*
- [14] BGBl. Nr. 215/1959, *Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 (insbesondere WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990), idgF*
- [15] BGBl. Nr. 102/1961, *Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF – SHD – G), idgF*
- [16] BGBl. Nr. 137/1967, *Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter (RID); Anlage I zum Anhang B – einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), idgF*
- [17] BGBl. Nr. 127/1968, *Tuberkulosegesetz, idgF*
- [18] BGBl. Nr. 227/1969, *Strahlenschutzgesetz, idgF*
- [19] BGBl. Nr. 194/1994, *Gewerbeordnung 1994, idgF*
- [20] BGBl. Nr. 47/1972, *Strahlenschutzverordnung, idgF*
- [21] BGBl. Nr. 306/1994, *Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV, idgF*

**ÖNORM S 2104:2020-04**

- [22] BGBL. II Nr. 227/1997, *Festsetzungsverordnung 1997*, idgF
- [23] BGBL. II Nr. 222/1998, *Indirekteinleiterverordnung – IEV*, idgF
- [24] BGBL. II Nr. 42/2003, *Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung*, idgF
- [25] BGBL. II Nr. 268/2003, *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern (AEV Medizinischer Bereich)*, idgF
- [26] BGBL. II Nr. 160/2012, *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (RecyclingholzV)*, idgF
- [27] BGBL. II Nr. 341/2012, *Abfallnachweisverordnung 2012*, idgF
- [28] BGBL. II Nr. 16/2013, *Nadelstichverordnung – NastV*, idgF
- [29] BGBL. II Nr. 135/2013, *Änderung der Abfallverbrennungsverordnung (AVV-Novelle 2013)*, idgF
- [30] Burgenland: LGBL. Nr. 16/1970, *Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz*, idgF
- [31] Kärnten: LGBL. Nr. 61/1971, *Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG*, idgF
- [32] Niederösterreich: LGBL. Nr. 93/1978, *NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978*, idgF
- [33] Oberösterreich: LGBL. Nr. 40/1985, *OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985*, idgF
- [34] Salzburg: LGBL. Nr. 84/1986, *Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986*, idgF
- [35] Steiermark: LGBL. Nr. 45/1992, *Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992*, idgF
- [36] Tirol: LGBL.Nr. 33/1952, *Gemeindesaniätätsdienstgesetz*, idgF
- [37] Vorarlberg: LGBL. Nr. 58/1969, *Bestattungsgesetz*, idgF
- [38] Wien: LGBL. Nr. 37/1970, *Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz*, idgF
- [39] 93/88/EWG – L 268/93, *Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (7. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16, Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)*, idgF
- [40] 2000/54/EG – L 262/21, *Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)*
- [41] 2000/532/EG – L 226/00, *Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle*
- [42] 2001/118/EG – L47/01, *Entscheidung der Kommission vom 16. Jänner 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis*
- [43] VERORDNUNG, EU 2016/679, *Datenschutzgrundverordnung DSGVO*
- [44] ÖWAV RB 517:2019, *Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Abfallzwischenlagern erlaubnispflichtiger Abfallsammler gemäß § 24a), AWG 2002*
- [45] *Branchenkonzept für Abfälle aus dem medizinischen Bereich: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, 2005*





## Wichtige Informationen für Anwender von ÖNORMEN

### Standards/Normen

Standards sind von Fachleuten erarbeitete Empfehlungen. Sie dienen dem Wohl und der Sicherheit aller und machen das Leben einfacher. Standards, wie z. B. ÖNORMEN, stehen für Qualität und damit für Vertrauen in Produkte und Leistungen.

Sie werden in Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt, legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren Kriterien für deren Überprüfung.

### Aktualität des Normenwerks/Wissen um Veränderungen

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Standards/Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee regelmäßig auf Aktualität, Notwendigkeit sowie Zweckmäßigkeit überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Für den Anwender von Standards/Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, um sicherzustellen, dass Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen und Prozesse den aktuellen Markterfordernissen entsprechen.

Austrian Standards International bietet kundenspezifische Lösungen für ein professionelles Standards-Management.

Informationen über die Angebote von Austrian Standards finden Sie hier:

<http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/standards-professionell-managen/>

### Internationale und ausländische Standards

Bei Austrian Standards können Sie auch Internationale Normen (ISO) beziehen, ebenso nationale Normen und Regelwerke aus anderen Ländern und Dokumente anderer in- und ausländischer Organisationen, die Regeln veröffentlichen.

### Weiterbildung und Know-how-Transfer

Austrian Standards bietet zahlreiche Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten rund um Standards: Fachliteratur zu einzelnen Standards, Seminare, Lehrgänge oder Fachkongresse. Autorinnen/Autoren und Vortragende wirken oft selbst an der Entwicklung der Standards mit und vermitteln Informationen und Know-how aus erster Hand. Mehr dazu auf:

<http://www.austrian-standards.at/fachliteratur>

<http://www.austrian-standards.at/seminare>

---

#### Kontakt

##### Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

##### Austrian Standards

Heinestraße 38

1020 Wien

Österreich

[www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

##### ISO 9001:2015

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

